

87. 1. Siegt ein Kontokorrent oder eine andere laufende Rechnung im Sinne von § 65 AufwG. vor, wenn bei allen Ein- und Auszahlungen stets sofort der sich danach ergebende Rechnungsstand gebucht wird? Wie ist die Rechtslage dann, wenn eine solche Buchungswiese nur im Abrechnungsbuch des Einlegers vorgenommen wird, der andere Teil aber für sich die Ein- und Auszahlungen getrennt auf der Soll- und Habenseite verbucht und nur einmal im Jahr abrechnet?

2. Zum Begriff der Vermögensanlage im Sinne von § 63 Abs. 1 AufwG. und des Beteiligungsverhältnisses nach § 63 Abs. 2 Nr. 1 das. bei einem kurzfristigen Darlehen.

I. Zivilsenat. Urf. v. 9. März 1929 i. S. F. Brauerei A.-G. (Besl.) w. S. als Testamentsvollstrecker des Nachlasses B. (Nl.)
I 316/28.

- I. Landgericht Flensburg.
- II. Oberlandesgericht Kiel.

Der verstorbene Rentner W. war Mitglied des Aufsichtsrats der F. Brauerei-Mtiengesellschaft und ihrer Rechtsvorgängerin, der F. C. Brauerei-Mtiengesellschaft (im folgenden zusammengefaßt als die Beklagte). Bis zu seinem Tode am 1. Januar 1923 hatte er bei der Beklagten Gelder verzinslich angelegt. Die Ein- und Auszahlungen sowie die Zinsgutschriften wurden unter sofortiger Feststellung des jeweiligen Rechnungsstandes in ein in seinen Händen befindliches Buch eingetragen. In den Büchern der Beklagten hatte W. ein Konto, worin die stattgehabten Bewegungen getrennt auf der Soll- und Habenseite gebucht und im September jedes Jahres abgerechnet werden. W. sah die Bücher der Beklagten häufiger ein und setzte bei seinem Konto, bei dem nie Beanstandungen erfolgt sind, häufiger ein „W“ hinzu.

Der Kläger als Testamentsvollstrecker des W'schen Nachlasses fordert Aufwertung des Guthabens, das er für den 15. Juni 1922 zunächst auf 62812,86 *GM.* umrechnete und später auf 11670,29 *RM.* bemaß. Die Beklagte lehnte unter Berufung auf § 66 Abs. 1 und § 65 AufwG. die verlangte Aufwertung ab. Das Landgericht entsprach dem ursprünglichen Klageantrag. Die Berufung der Beklagten wurde unter Berücksichtigung des ermäßigten Klageantrags zurückgewiesen. Ihre Revision hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Die Aufwertbarkeit der vom Erblasser der Beklagten dargelegenen Beträge hängt in erster Linie davon ab, ob die aus der Eingabe erwachsenen Ansprüche nach dem Willen der Beteiligten in ein Kontokorrent (oder eine andere laufende Rechnung) aufgenommen worden waren. Ein Geschäftsbetrieb der in § 66 Abs. 1 AufwG. bezeichneten Art kommt bei der Beklagten nicht in Frage. Mit Recht hat das Berufungsgericht ausgeführt, ein Brauereiunternehmen werde nicht dadurch zu einem Unternehmen, dessen Geschäftsbetrieb der Anschaffung und Verleihung von Geld diene, daß es zur Förderung seines Bierablasses gastwirtschaftliche Betriebe mit Darlehen unterstütze und den Geldbedarf hierfür seinerseits aus Darlehen decke. Der Brauereibetrieb wird durch diese Art der Geldbeschaffung und -verwendung nicht zu einem bankmäßigen, zu dessen Gunsten das Aufwertungsverbot des § 66 geschaffen worden ist. Auszuschließen ist mit dem Berufungsgericht auch, daß es sich um den Anspruch aus

einem Beteiligungsverhältnis im Sinne von § 63 Abs. 2 Nr. 1 AufwG. handle. Nach dem Vertrag als solchem war das Interesse des W. mit der Darlehenshingabe nur insoweit verknüpft, als ihm wirtschaftliche Vorteile, wie günstiger Zinssatz und erleichterte Kündigung, zugesichert waren. Er mag mit der Darlehenshingabe auch mittelbar seinen Vorteil insoweit verfolgt haben, als aus der Versorgung der Beklagten mit flüssigen Mitteln die Möglichkeit gewinnbringender Geschäftsführung und damit einer Erhöhung der ihm in seiner Eigenschaft als Aufsichtsrat zufließenden Bezüge entsprang. Insoweit liegt aber eine zum Vertragszweck gemachte wirtschaftliche Interessenverknüpfung nicht vor und damit fehlen die Kennzeichen eines Beteiligungsverhältnisses (vgl. Zeiler Nr. 838, 1257).

Demnach ist, wenn man von dem Fall der Arbeitnehmereinlage absieht, für die Frage der Aufwertbarkeit allein noch entscheidend, ob die Beteiligten im Kontokorrentverkehr (oder in einer anderen laufenden Rechnung) gestanden haben. Das angefochtene Urteil verneint ohne Rechtsirrtum, daß Beziehungen dieser Art vorgelegen hätten. Ein wesentliches Erfordernis des Kontokorrentverkehrs und der laufenden Rechnung im Sinne von § 65 AufwG. ist, daß auf Grund ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung Ansprüche und Leistungen der Parteien in regelmäßigen Zeitabschnitten gegen einander aufgerechnet werden und das Ergebnis in einem Saldo ausgedrückt wird, der eine selbständige Forderung begründet (RGZ. Bd. 115 S. 393, Bd. 117 S. 34; WarnRspr. 1926 Nr. 27, 204).

In dem Kontobuch, das der Darlehensgeber in Händen hatte, ist nun durchweg nach jeder Bewegung auf dem Konto ohne Bindung an bestimmte Zeitabschnitte der jeweilige Rechnungsstand ermittelt, vorgetragen und von der Beklagten durch Unterschrift anerkannt worden. Es sind danach keine Umstände ersichtlich, die auf den Willen der Parteien schließen ließen, in regelmäßigen Zeitabschnitten abzurechnen. Die in regelmäßigen Abschnitten erfolgte Gutschrift der Zinsen kann hierfür nicht verwandt werden, da eine solche Art der Gutschrift sich zwanglos schon aus dem Zeitpunkt der Fälligkeit dieser Nebenansprüche erklärt. Die Voraussetzungen auch nur einer laufenden Rechnung sind schon danach nicht gegeben. Es fehlt das Einverständnis der Parteien mit der Einbeziehung der Einzelposten in ein Rechnungsverhältnis, bei dem es nicht mehr auf diese Einzelposten, sondern auf den in bestimmten Zeitabschnitten ermittelten Überschuf

ankommen soll. Mit Recht erachtet ferner das Berufungsgericht, das im wesentlichen auf gleichem Boden steht, an sich als unerheblich, ob die Beklagte in ihrer eigenen Buchführung das Konto des Erblassers nach Art einer laufenden Rechnung unter regelmäßigem jährlichem Abschluß geführt hat (RGZ. Bd. 115 S. 393). Nur wenn aus irgendwelchen Umständen geschlossen werden könnte, daß diese Art der Rechnungsführung, wenn auch nur im stillschweigenden Einverständnis der Parteien, die maßgebende Grundlage ihres Abrechnungsverhältnisses bilden sollte, wären die Voraussetzungen für eine laufende Rechnung und damit für das Aufwertungsverbot gegeben. Ein solcher Wille des Erblassers kann aber nicht daraus entnommen werden, daß er bei den in seiner Eigenschaft als Aufsichtsratsmitglied vorgenommenen Prüfungen der Bücher der Beklagten bei seinem eigenen Konto als Zeichen der Billigung den Anfangsbuchstaben seines Namens hinzugefügt hat. Denn in dem Buch, das der Erblasser in Händen hatte, fand keine Feststellung des Abrechnungsverhältnisses nach Zeitabschnitten statt. Die Hinzufügung des Buchstaben „W“ in den Büchern der Beklagten durch den Erblasser ist deshalb nicht geeignet, seine grundsätzliche Zustimmung zu der Abrechnungsweise in den Büchern der Beklagten darzutun; sie kann nach der gegebenen Sachlage ohne weiteres auch nur als Billigung lediglich des bezeichneten einzelnen rechnerischen Ergebnisses, nicht also als Bindung an das ganze Abrechnungsverfahren verstanden werden. . . (Es folgt Erörterung eines weiteren Grundes des Berufungsgerichts.)

Das Aufwertungsverbot des § 65 AufwG. kommt somit schon aus diesen Gründen¹⁾ nicht in Betracht. Nicht beanstandet von der Revision und auch nicht zu beanstanden ist die fernere Annahme des Berufungsgerichts, daß es sich bei diesen Einzahlungen um eine Vermögensanlage handle. Die Möglichkeit kurzfristiger Rückforderung spricht nicht zwingend gegen solche Auffassung (JW. 1927 S. 1835 Nr. 15). Die Umstände des Falles (günstigere Verzinsung als bei der Anlage in einer Sparkasse in Verbindung mit der durch die eigenen Interessen des Erblassers gebotenen Rückfichtnahme auf die Geschäftslage der Beklagten bei Rückforderung größerer Beträge) sprechen vielmehr zugunsten der Auffassung des Berufungsgerichts (vgl. JW. 1928 S. 1370 Nr. 30; RGZ. Bd. 117 S. 34).

¹⁾ Vgl. S. 351 dieses Bandes.

Sonach ist die Einlage des Erblassers gemäß § 63 Abs. 1, §§ 2, 3, 15, 18 AufwG. aufzuwerten. Die Berechnung des Aufwertungs Betrags selbst ist nicht beanstandet worden.